



Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention

Inklusion durch Sport

Zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Breitensport

Position

Die Zahl an inklusiven Sportangeboten ist nach wie vor überschaubar, Menschen mit Behinderungen sind im organisierten Sport unterrepräsentiert. Dabei bietet besonders der Breitensport die Möglichkeit, dass Menschen mit und ohne Behinderungen spielerisch miteinander in Kontakt kommen. Damit Sport stärker zum Motor der Inklusion werden kann, ist der Ausbau von inklusiven Sportangeboten und barrierefreien Sportstätten notwendig.

Sport ist für viele Menschen mit Behinderungen eine große Sache. Dabei kann der Breitensport aufgrund seines integrativen Charakters in besonderer Weise dazu beitragen, dass Menschen mit und ohne Behinderungen auf spielerische Weise miteinander in Kontakt kommen. Der Breitensport ist somit – mehr noch als der Leistungssport – ein wichtiger „Motor von Inklusion“ (Theresia Degener, Vorsitzende des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen). Als Übungsfeld für das Erlernen von Inklusion kann er in andere gesellschaftliche Bereiche wie Bildung, Wohnen und Arbeit ausstrahlen, die bislang stark segregiert sind.

In Deutschland sind 27 Millionen Menschen in über 91 000 Vereinen des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) organisiert.¹ Einige der Mitgliedsverbände des DOSB haben sich auf Sportangebote für Menschen mit Behinderungen spezialisiert, etwa der Deutsche Behindertensportverband² (580 000 Mitglieder), Special Olympics Deutschland³ (35 000 Mitglieder) oder der Deutsche Gehörlosen-Sportverband (8 000 Mitglieder).⁴

Damit machen Menschen mit Behinderungen rund 2,3 Prozent der Mitglieder des DOSB aus – gemessen an ihrem Anteil an der Bevölkerung sind sie damit im organisierten Sport unterrepräsentiert.⁵

Auch der Teilhabebericht der Bundesregierung aus dem Jahre 2016 macht deutlich, dass Menschen mit Behinderungen an sportlichen Aktivitäten weniger teilhaben als andere.⁶ So treiben knapp drei von vier Menschen ohne Behinderungen regelmäßig oder gelegentlich Sport (72 Prozent), während es bei Menschen mit Behinderungen nur gut jede_r Zweite_r ist (54 Prozent). Dabei sind keine Unterschiede zwischen Männern und Frauen mit Behinderungen festzustellen (jeweils 54 Prozent).⁷ Im Alter von 3 bis 17 Jahren liegt der „Anteil der Kinder und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen, die Sport treiben, [...] in sämtlichen Altersgruppen geringfügig niedriger als bei Kindern und Jugendlichen ohne Beeinträchtigungen.“⁸ Auch Sportveranstaltungen werden von Menschen mit Behinderungen seltener besucht als von Menschen ohne Behinderungen.⁹

Menschenrechtliche Verpflichtungen aus der UN-BRK

Menschen mit Behinderungen haben ein Recht auf Sport, das in der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) Niederschlag gefunden hat (vgl. Art. 30 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 und 2 UN-BRK).¹⁰ Das Recht auf Sport verpflichtet den Vertragsstaat zum einen dazu, die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in Sportvereinen zu fördern, und zum anderen dafür zu sorgen, dass Menschen mit Behinderungen Sportangebote

einrichten und nutzen können, die sich ausschließlich an sie richten (Art. 30 Abs. 5 (a) und (b) UN-BRK). Dieses „Wunsch- und Wahlrecht“¹¹ bedeutet, dass Menschen mit Behinderungen ihren Sportverein und die Umgebung, in der sie sich sportlich betätigen wollen, selbst wählen können. Die UN-BRK zielt außerdem auf den barrierefreien Zugang zu Sportstätten ab (Art. 30 Abs. 5 (c) UN-BRK). Speziell nennt die UN-BRK auch Kinder mit Behinderungen, unter besonderer Berücksichtigung von Schulsport (Art. 30 Abs. 5 (d) UN-BRK). Nicht zuletzt macht sie Vorgaben zum Zugang zu Dienstleistungen (Art. 30 Abs. 5 (e) UN-BRK).

Damit sind lediglich die expliziten Verpflichtungen für den Vertragsstaat im Bereich Sport skizziert. Die Bestimmungen der UN-BRK unterstreichen das Menschenrecht auf Teilhabe an Sport; sie stehen freilich nicht für sich alleine, sondern müssen im Kontext der ganzen UN-Konvention und anderer menschenrechtlicher Übereinkommen gesehen werden.¹²

Im Hinblick auf Sportstätten und Angebote des Breitensports sind überdies die menschenrechtlichen Prinzipien bedeutsam. Hervorzuheben sind Prinzipien wie Zugänglichkeit¹³ (Art. 3 und 9 UN-BRK), das Prinzip der Inklusion (Art. 3 UN-BRK) wie auch die Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern (Art. 3, 5 und 6 UN-BRK). Inklusion bedeutet, dass die Mehrheitsgesellschaft ihre formelle und informelle Infrastruktur so ändert, dass alle Menschen von Anfang an gleichberechtigt an ihr teilhaben können. Eine besondere Bedeutung für die Inklusion im Sport hat das Prinzip der Partizipation, also die Mitbestimmung von Menschen mit Behinderungen in sportlichen Angelegenheiten (Art. 3 und 4 UN-BRK). Bei der Gleichbehandlung der Geschlechter spielt etwa die Frage eine Rolle, ob Frauen mit Behinderungen ebenfalls genügend annehmbare Angebote vorfinden.

Geprüft wird die Umsetzung der UN-BRK in den Vertragsstaaten vom UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Das Ergebnis einer solchen Staatenprüfung sind die *Abschließenden Bemerkungen*, in denen der UN-Ausschuss dem Vertragsstaat Empfehlungen zur weiteren Umsetzung der UN-BRK macht. In seinen Abschließenden Bemerkungen hat sich der UN-Ausschuss verstärkt seit 2016 gegenüber mehreren Staaten

zum Thema Sport geäußert.¹⁴ Er kritisiert darin unter anderem die fehlende Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an sportlichen Aktivitäten und die Trennung von Menschen mit und ohne Behinderungen im Sport, die fehlende Barrierefreiheit von Sportstätten sowie mangelnde inklusive Sportangebote.

Stand der Umsetzung der UN-BRK und anstehende Aufgaben

Nach einer Umfrage von *Aktion Mensch* aus dem Jahr 2014 ist die Nachfrage nach inklusiven Sportangeboten höher als das Angebot: Demnach wünschen sich zwei von drei der befragten Sportler_innen sowohl mit als auch ohne Behinderungen inklusive Sportangebote (68 Prozent) – aber nur in jedem zweiten Verein der Sportler_innen ohne Behinderungen gab es entsprechende Angebote (51,6 Prozent). Bei den Vereinen der Sportler_innen mit Behinderungen sind es dagegen drei von vier Vereinen (74,7 Prozent).¹⁵ Eine Umfrage des DOSB unter Sportvereinen kommt sogar zu dem Ergebnis, dass lediglich einer von drei befragten Vereinen offen für Menschen mit Behinderungen ist (35 Prozent).¹⁶ Darüber hinaus mangelt es an barrierefreien Sportstätten. Zum aktuellen Stand 2017 liegen allerdings keine systematisch erhobenen Daten vor.¹⁷

Auch der Mangel an inklusiv geschulten Übungsleiter_innen und Trainer_innen kann ein Hindernis bei der Ausübung sportlicher Aktivitäten sein. Es gibt derzeit wenige Menschen mit Behinderungen, die eine solche Funktion ausüben.¹⁸ Hinzu kommt, dass es im Rahmen der Ausbildung zum_zur Übungsleiter_in oder Trainer_in zwar die Möglichkeit gibt, ein Modul zu Inklusion zu belegen, verpflichtend für den Erwerb der Lizenz ist dies aber nicht.

Weitere Barrieren für Menschen mit Behinderungen könnten darin bestehen, dass sportliche Aktivitäten für sie zeit- und kostenintensiver sind als für Menschen ohne Behinderungen¹⁹ oder dass die Regeln einer Sportart ein inklusives Miteinander nicht ermöglichen. Weitere Hindernisse können Berührungspunkte der Verantwortlichen aus dem Nichtbehindertensport sein²⁰ oder die fehlende Barrierefreiheit des öffentlichen Personennahverkehrs, aufgrund dessen die Sportstätte nicht erreicht werden kann. Hinzu kommt,

dass sich Menschen mit Behinderungen nicht in demselben Maße wie andere über Sportangebote informieren können²¹ oder dass der inklusive Sport nicht ausreichend finanziell unterstützt wird.

Inklusive Sportangebote weiter ausbauen

Inklusion verlangt, dass Sportvereine sich noch stärker auf die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen einlassen. Durch entsprechende inklusive Angebote kann die Nachfrage danach zum einen bedient und zum anderen angekurbelt werden. Menschen mit Behinderungen müssen sich im Verein willkommen fühlen und auch mitbestimmen können – sei es im Vorstand, als Übungsleiter_in/Trainer_in oder indem ihre Bedarfe erfasst werden. Besonders wichtig ist es, die Nutzer_innen von (inklusive) Sportangeboten in die Entwicklung der Angebote einzubeziehen. Dies ergibt sich aus dem Partizipationsgebot der UN-BRK.²²

Sportstätten, die im Breitensport genutzt werden, sind in der Regel im Besitz der Vereine oder der Kommunen. Dadurch entstehen den Kommunen besondere Verpflichtungen im Bereich Sport, etwa die Beachtung von Barrierefreiheit bei Neu- und Umbauten von Sportstätten. Auch sind die Kommunen für die Vergabe der Nutzungszeiten von Sportstätten sowie (neben den Landessportverbänden) für die Vergabe von Landesmitteln zuständig, die über sie an die Vereine verteilt werden.

Empfehlungen

Menschen mit Behinderungen haben ein Recht auf Sport. Sport und Spiel bieten die Möglichkeit, dass Menschen mit Behinderungen selbstverständlich am gesellschaftlichen Miteinander teilhaben und nicht am Rand stehen. Inklusion im Bereich Sport ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Gleichzeitig verpflichtet die UN-BRK den deutschen Staat, die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Sport strukturell zu verbessern und zu fördern. Deshalb empfiehlt die Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention folgende Schritte.

- 1 Länder, Kommunen und Sportverbände sollten Sportvereine dazu anhalten, mehr inklusive Sportmöglichkeiten anzubieten, und sie dabei unterstützen. Zu prüfen ist insbesondere, wie finanzielle Anreize und Auflagen bei der Vergabe der Nutzungszeiten von Sportstätten zielfördernd eingesetzt werden können. Außerdem sollten diese Angebote unter Einbeziehung der Nutzer_innen mit und ohne Behinderungen entwickelt werden.
- 2 Kommunen und andere Träger von Einrichtungen sollten ihre Sportstätten sowie Neubauten barrierefrei gestalten und dabei die Expertise der Nutzer_innen mit und ohne Behinderungen einbeziehen. Unterstützung leisten dabei bestehende Förderprogramme aus Bund und Ländern sowie der Europäischen Union und von Stiftungen.
- 3 Staatliche Stellen und Verbände sollten durch bewusstseinsbildende Maßnahmen, etwa Kampagnen der Sportverbände, dazu beitragen, Berührungspunkte zwischen Menschen mit und ohne Behinderungen abzubauen. Sportler_innen mit Behinderungen sollten dazu ermutigt werden, auch Sportvereinen außerhalb des Behindertensports beizutreten.
- 4 Die Bundesregierung sollte in ihrem nächsten Staatenbericht an den UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen dem Thema „inklusive Sport“ mehr Platz einräumen und verstärkt über die Situation im Breitensport berichten.
- 5 Die Datenlage sollte verbessert werden. Es fehlen etwa Informationen darüber, warum Menschen mit Behinderungen weder im gleichen Umfang Sport treiben wie Menschen ohne Behinderungen noch gleichberechtigt mit anderen am Sport teilhaben. Ergänzende Untersuchungen zum *Teilhabe*survey, der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Auftrag gegeben wird, könnten wichtige Erkenntnisse für die zukünftige inklusive Sportpolitik liefern.

- 1 Vgl. <https://www.dosb.de/de/organisation/mitgliedsorganisationen/> (abgerufen am 06.11.2017).
- 2 Vgl. http://www.dbs-npc.de/dbs-downloads.html?file=tl_files/dateien/downloads/Verwaltung/Statistiken/2.%20Mitgliederbestandserhebung_DBS_2016_gesamt%20mit%20Altersgruppen.pdf (abgerufen am 06.11.2017).
- 3 Vgl. <https://www.dosb.de/de/organisation/mitgliedsorganisationen/verbaende-mit-besonderen-aufgaben/#dosbc46479> (abgerufen am 06.11.2017).
- 4 Vgl. http://www.dg-sv.de/service_stat.php?styles=standard (abgerufen am 06.11.2017).
- 5 Es kann allerdings keine Aussage darüber getroffen werden, wie viele Menschen eine Behinderung haben, die in anderen DOSB-Sportverbänden als den Genannten Mitglied sind. Vgl. auch Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (Hg.) (2016): Zweiter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen. Bonn, S. 36 f.
- 6 Vgl. BMAS (Hg.) (2016), a.a.O., Kapitel 6.3: Sport. Den Daten liegen Zahlen des sozioökonomischen Panels aus den Jahren 2012/2013 zugrunde, die zu den Menschen mit Behinderungen alle Menschen zählen, „die eine amtlich festgestellte Erwerbsminderung oder eine Schwerbehinderung aufweisen“ sowie „Menschen mit einer chronischen Erkrankung oder mit chronischen Beschwerden“ (S. 43).
- 7 Vgl. ebd., S. 360.
- 8 Ebd., S. 361.
- 9 Vgl. ebd., Kapitel 6.3.2.
- 10 Vgl. grundlegend dazu Aichele, Valentin (2012): Neu in Bewegung. Das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Partizipation im Bereich Sport. In: Kiuppis, Florian / Kurzke-Maasmeier, Stefan (Hg.): Sport im Spiegel der UN-Behindertenrechtskonvention. Interdisziplinäre Zugänge und politische Positionen. Stuttgart: Kohlhammer, S. 41-59, hier S. 49.
- 11 Kiuppis, Florian (2016): Sport im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention. In: Zeitschrift für Menschenrechte, Jahrgang 10, Nr. 2, S. 80-91, hier S. 85.
- 12 Vgl. Aichele (2012), a.a.O.
- 13 Der völkerrechtliche Begriff *Zugänglichkeit* wird hier synonym verwendet mit dem in Deutschland eher üblichen Terminus *Barrierefreiheit*.
- 14 Und zwar in seinen Empfehlungen zu El Salvador, Ecuador, Vereinigte Arabische Emirate, Bolivien, Moldawien, Bosnien-Herzegowina und Armenien. Vgl. UN, Committee on the Rights of Persons with Disabilities: UN Doc. CRPD/C/SLV/CO/1, Ziff. 61/62; UN Doc. CRPD/C/ECU/CO/1, Ziff. 46/47; UN Doc. CRPD/C/ARE/CO/1, Ziff. 55/56; UN Doc. CRPD/C/BOL/CO/1, Ziff. 67/68; UN Doc. CRPD/C/MDA/CO/1, 12.04.2017, Ziff. 54/55; UN Doc. CRPD/C/BIH/CO/1, Ziff. 53/54; UN Doc. CRPD/C/ARM/CO/1, Ziff. 53/54.
- 15 Vgl. Aktion Mensch (04.03.2014): Pressemitteilung: Sport hat Vorbildfunktion für Inklusion. <https://www.aktion-mensch.de/presse/pressemitteilungen/2014-03/sport-hat-vorbildfunktion-fuer> (abgerufen am 06.11.2017).
- 16 Vgl. Breuer, Christoph / Feiler, Svenja (2016): Sportvereine in Deutschland – ein Überblick, S. 1, 10: https://www.dosb.de/fileadmin/fm-dosb/arbeitsfelder/wiss-ges/Dateien/2014/SEB2015_Bundesbericht_01.pdf (abgerufen am 06.11.2017).
- 17 Vgl. Deutscher Bundestag (2016): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 18/7577 – 04.03.2016, Drucksache 18/7795, S. 4 ff.
- 18 Experteninterview mit einem Vertreter eines Landesbehinderten-sportverbandes, geführt vom Autor am 27. März 2017.
- 19 Vgl. BMAS (Hg.) (2016), a.a.O., Kapitel 6.9.
- 20 Vgl. Radtke, Sabine (2011): Inklusion von Menschen mit Behinderung im Sport. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, 16-19/2011, S. 33-38, hier S. 38.
- 21 Vgl. BMAS (Hg.) (2015): Verbesserung der Netzwerkstrukturen im inklusiven Sport von Menschen mit Behinderungen. Forschungsbericht, Bonn: Bundesministerium für Arbeit und Soziales.
- 22 Artikel 4 Absatz 3 UN-BRK. So auch das Motto der UN-BRK: „Nichts über uns ohne uns.“

Impressum

Position Nr. 12 | November 2017 | ISSN 2509-3037 (online)

HERAUSGEBER: Deutsches Institut für Menschenrechte
 Zimmerstraße 26/27 | 10969 Berlin
 Tel.: 030 259 359-0 | Fax: 030 259 359-59
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

© Deutsches Institut für Menschenrechte, 2017

AUTOR: Peter Litschke

Das Institut

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention betraut worden und hat hierfür entsprechende Monitoring-Stellen eingerichtet.